



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren Rotherbaum 37

hier: Vermerk zur Kenntnisnahmeverschickung vom 18.11.2024 bis 02.12.2024
eingegangenen Stellungnahmen

Gliederung:

B-Punkt	3
Gesamtstellungnahme	3
A-Punkt	4
Verordnung	4
Nr. 17	4
Begründung.....	5
3.3.3. Fachkarte „Grün Vernetzen“	5
3.3.5. Vertrag für Hamburg Stadtgrün.....	6
5.8. Technischer Umweltschutz	7
Gesamtstellungnahme	9

B-Punkt

Gesamtstellungnahme

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1087 Eingereicht am: 02.12.2024	Verfahrensname: Rotherbaum37 Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BVM Verkehrsbelange in der Stadtentwicklung Abteilung: Verkehrsentwicklung VE 3 Planunterlage: Gesamtstellungnahme	
	Wie bereits als Stellungnahme übersandt und besprochen, hat die BVM bezüglich der hohen Stellplatzanzahl im Vorhaben weiterhin Bedenken. Aufgrund der Lage und der Anbindung des Vorhabens bestehen sehr gute Voraussetzungen zur Förderung des Umweltverbundes, der im Vordergrund der Mobilitätsmaßnahmen stehen sollte. Die Ziele der Mobilitätswende und auch die des Mobilitätskonzeptes werden aus Sicht der BVM mit dem Überangebot an Stellplätzen nicht unterstützt und erreicht. Eine Reduzierung der Stellplatzanzahl sollte weiterhin verfolgt werden, zumal durch zusätzliche Kfz-Verkehre auch das umliegende Quartier belastet werden könnte.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Rahmen des AKI-Vermerks wurde festgehalten, dass im weiteren Verfahren die Reduzierung der Stellplätze geprüft werden sollen. Das Mobilitätskonzept wurde in Abstimmung mit E/SL überarbeitet und stellt den finalen Stand dar. Eine weitere Abminderung konnte mit dem Vorhabenträger nicht erreicht werden.

A-Punkt

Verordnung

Nr. 17

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1085 Eingereicht am: 02.12.2024	Verfahrensname: Rotherbaum37 Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Planunterlage: Verordnung Kapitel: Nr. 17	
	LP21 gibt folgenden Hinweis: Im AKI-Vermerk wurde festgehalten, dass in der Festsetzung zukünftig <u>je 2 m</u> Wandlänge eine Pflanze gefordert wird. Daher sollte die Festsetzung entsprechend redaktionell angepasst werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Festsetzung § 2 Nr. 17 wurde entsprechend angepasst (<i>"Die Fassaden innerhalb der mit „(C7)“ bezeichneten Baugrenze, entlang der mit „(G)“ bezeichneten Linien und Fassaden von Technikgeschossen sowie technischen und sonstigen Aufbauten sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 Meter Wandlänge der zu begrünenden Fassade ist mindestens 1 Pflanzen zu verwenden. [...]"</i>).

Begründung

3.3.3. Fachkarte „Grün Vernetzen“

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1080 Eingereicht am: 22.11.2024	Verfahrensname: Rotherbaum37 Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Planunterlage: Begründung Kapitel: 3.3.3. Fachkarte „Grün Vernetzen“	
	Bitte die Überschrift von Fachkarten Grün vernetzen in <u>Grünes Netz Hamburg</u> ändern und ggf. zu Kapitel 3.1.2 verschieben. Folgendes Bitte vor dem Absatz ergänzen: Das Grüne Netz stellt die leitende, gesamtstädtische Freiraumstrategie der Stadt Hamburg dar und formuliert auf Basis des vorhandenen Grüns in der Stadt ein räumliches Zielbild der übergeordneten Vernetzung. Die zentrale Planfigur aus zwölf Landschaftsachsen und zwei Grünen Ringen legt sich als raumwirksames und gliederndes Gerüst über das Grün der Stadt und beschreibt die Entwicklungsrichtung dieser Räume als bedeutender Teil der blau- grünen Infrastruktur Hamburgs. Landschaftsachsen und Grüne Ringe verlaufen über bestehende Landschaftselemente wie Gewässerläufe, über Grünlagen wie die großen Parks und Friedhöfe und weiten sich in die Kultur- und Naturlandschaft des Umlands aus. Die gesamtstädtisch bedeutsamen Grünverbindungen bilden dazwischen eine kleinräumige, engmaschige Vernetzung. Das Grüne Netzes ist im Landschaftsprogramm dargestellt. Geringfügige fachlich begründete Aktualisierungen sind in der Fachkarte Grün Vernetzen zum Landschaftsprogramm von 2018 erfolgt. Die Fachkarte Grün Vernetzen trifft strategische Zielaussagen für den Naturhaushalt – insbesondere das Stadtklima und die	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung und die beschriebene Überschrift wird entsprechend der Vorschläge angepasst. Die Lage des Kapitels wird allerdings nicht angepasst.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Lebensraumvernetzung – sowie für die Erholung und das Landschaftsbild.	

3.3.5. Vertrag für Hamburg Stadtgrün

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1081 Eingereicht am: 22.11.2024	Verfahrensname: Rotherbaum37 Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Planunterlage: Begründung Kapitel: 3.3.5. Vertrag für Hamburg Stadtgrün	
	Den Absatz bitte streichen und wie folgt ändern: Im „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ vom 22. Juni 2021 (Senatsdrucksache 21/01547) verpflichten sich die Hamburger Behörden, die Bezirke und die öffentlichen Unternehmen zum Schutz und Weiterentwicklung des Stadtgrüns bei gleichzeitiger Siedlungsentwicklung. Der Vertrag ist Teil der Einigung, die die Bürgerschaft 2019 mit der vom NABU initiierten Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ geschlossen hat (Drs. 21/16980). Diese hat zum Ziel, die Naturquantität und -qualität in Hamburg zu erhalten und zu entwickeln. In den Drucksachen sind konkrete Vorgaben vereinbart worden, von denen die Folgende im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen ist: Gemäß dem Vertrag für Hamburgs Stadtgrün (Drs. 21/01547) ist bei kleinräumigen baulichen Verdichtungen in Bestandsquartieren der Bedarf an wohnungsnahen öffentlichen Grünanlagen gemäß den	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wurde entsprechend des Hinweises angepasst und eine Abwägung unter Kapitel 5.16 Abwägung ergänzt. Im Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass mit der Lage des Plangebietes an der Moorweide und in unmittelbarer Nähe zum Alsterufer/Alstervorland umfassende Grünstrukturen vorhanden sind. Im Gegensatz zum heutigen Bestand entstehen zudem innerhalb des Plangebiets begrünte Freiflächen, die öffentlich begehbar sind und eine hohe Aufenthaltsqualität aufweisen werden. Zusätzlich entstehen qualitative Dachgärten, die die Durchgrünung des Quartiers auf der Dachebene zusätzlich erhöhen. Im Vorhaben werden ca. 50 Wohnungen realisiert. Durch die im Umfeld vorhandenen und im Vorhaben geschaffenen Grünstrukturen, werden keine Erfordernis für öffentlichen Grünanlagen gesehen, die vom Vorhaben abgelöst werden müssen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Richtwerten des Landschaftsprogramms zu prüfen. Sollte sich im Ergebnis ein zusätzlicher Freiraumbedarf ergeben, ist die Schaffung von neuen öffentlichen Grünanlagen abzuwägen. <i>Hinweis: Das Ergebnis der Prüfung muss in Kapitel 5 „Planinhalt und Abwägung“ ersichtlich sein.</i>	

5.8. Technischer Umweltschutz

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1084 Eingereicht am: 29.11.2024	Verfahrensname: Rotherbaum37 Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Planunterlage: Begründung Kapitel: 5.8. Technischer Umweltschutz	
	Am 10.12.2024 tritt die neue EU-Luftqualitätsrichtlinie 2024/2881 in Kraft, die deutlich abgesenkte Grenzwerte für Luftschadstoffe ab 2030 festlegt. Für das B-Plan-Verfahren wurde angesichts der bisher geltenden Grenzwerte kein Luftschadstoffgutachten erstellt und das Thema in der Begründung nicht bearbeitet. Aus Sicht von BSW/LP21 ist ein Gutachten weiterhin nicht erforderlich. Wir empfehlen jedoch, auf das Thema in der Begründung einzugehen und schlagen folgenden Textbaustein als Unterkapitel zu 5.8 vor: 5.8.3 Luftschadstoffe Die Luftqualität ist im großstädtischen Kontext ein zu betrachtender Aspekt hinsichtlich gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. In Hamburg ist verkehrsbedingt die Belastung mit Stickstoffdioxid und	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wurde entsprechend unter Kapitel 5.8.3 Luftschadstoffe ergänzt.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Feinstaub relevant. Die Schadstoffbelastung setzt sich aus der örtlichen Hintergrundbelastung sowie der verkehrsbedingten Zusatzbelastung zusammen. Zur Beurteilung wird die 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) herangezogen, die die EU-Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa in nationales Recht umgesetzt hat. Durch die EU wurde eine neue Luftqualitätsrichtlinie 2024/2881 beschlossen, die am 10.12.2024 in Kraft tritt. Diese sieht deutlich niedrigere Grenzwerte für Luftschadstoffe vor, die ab 2030 einzuhalten sind. Das Plangebiet Rotherbaum 37 wird voraussichtlich nicht von einer Grenzwertüberschreitung betroffen sein: Der neue Grenzwert für Stickstoffdioxid liegt bei 20 µg/m³ (Jahresmittelwert). Im Rahmen der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg wurde eine flächendeckende Berechnung der Hintergrundbelastung vorgenommen. Die Hintergrundbelastung im Plangebiet liegt bei 19 µg/m³ im Jahr 2023. Die Hintergrundbelastung ist in Hamburg in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken und wird unter anderem aufgrund der Verkehrswende bis 2030 weiter sinken. Auf den direkt angrenzenden Straßen Warburgstraße, Alsterterrasse und Neue Rabenstraße kommt es im Prognose-Planfall nur zu geringen Verkehrsmengen bis maximal 2.552 Kfz/24 h. Im Rahmen der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg wurde auch eine Berechnung der Stickstoffdioxidgesamtbelastung an Straßenabschnitten mit einem DTV ab 5.000 Kfz/24h vorgenommen. Eine Auswertung dieses Datensatzes zeigt, dass Grenzwertüberschreitungen erst ab einem DTV von ca. 9.000 Kfz/24h zu erwarten sind. Die neuen Grenzwerte für Feinstaub liegen bei 20 µg/m³ für PM10 bzw. 10 µg/m³ bei PM2,5. Im Jahresbericht 2023 zur Luftqualität in Hamburg wurden an Messstationen mit deutlich höherem Verkehrsaufkommen Feinstaubwerte ermittelt, die bereits jetzt unterhalb der ab 2030 geltenden Grenzwerte liegen. Aufgrund der niedrigen Verkehrsmengen	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	im direkten Umfeld des Plangebietes ist auch hier von einer Grenzwerteinhaltung auszugehen. Südlich des Plangebietes befindet sich die sehr stark befahrene Straße Alsterglaci. Diese hat jedoch einen Abstand von rund 100 m zum Plangebiet und ist zudem durch die Bebauung zwischen Alsterterrasse und Alsterglaci vom Plangebiet abgesichert. Auch der etwas stärker befahrene Mittelweg hat einen Abstand von über 50 m zum Plangebiet, sodass von diesen Straßen keine wesentliche Luftschadstoffbelastung für das Plangebiet zu erwarten ist. Durch die benachbarte Moorweide besteht zudem in westlicher Richtung eine gute Durchlüftungssituation.	

Gesamtstellungnahme

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1086 Eingereicht am: 02.12.2024	Verfahrensname: Rotherbaum37 Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Planunterlage: Gesamtstellungnahme	
	BUKEA/W1 nimmt wie folgt Stellung: <u>BUKEA/W12 (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers)</u> <u>Anmerkungen zur Begründung:</u> Kap. 5.13., S. 71 ff. Für die geplante Nutzung von Erdwärme über Sonden ist die Beantragung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis bei der BUKEA/W12 grundsätzlich erforderlich. Nähere Informationen erhalten Sie hier:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/wasser/grundwasser/erdwaermesonde-n-176002	
ID: 1083 Eingereicht am: 29.11.2024	Verfahrensname: Rotherbaum37 Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Planunterlage: Gesamtstellungnahme	
	Die BUKEA/W24 nimmt wie folgt Stellung: Mit dem Entwässerungsgutachten wurde nachgewiesen, dass die Schmutz- und Regenentwässerung für das Plangebiet entsprechend der HBauO, des HmbAbwG, des WHG und des HWaG dauerhaft sichergestellt werden können. Es wurde plausibel dargestellt, dass im Plangebiet ausreichend Flächen für die schadlose Überflutung im Sinne der Starkregenvorsorge bereitgestellt werden können und dass die Belange der Regeninfrastrukturanpassung (RISA) berücksichtigt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Bestandteile des Entwässerungsgutachtens, die nicht zu der abwasserseitigen Erschließung des Plangebietes gehören nicht durch die BUKEA/W24 geprüft wurden. Abweichungen von verbindlichen Inhalten des Entwässerungsgutachtens sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen. <u>Zur Verankerung der verbindlichen Regenwassernutzung im Durchführungsvertrag bitten wir um die Aufnahme der folgenden Formulierung:</u> <i>Die Vorhabenträger:in ist verpflichtet, die Regenwassernutzung bzw. -bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers gemäß der vorliegenden Entwässerungsplanung (Anlage XY) sicherzustellen und dafür erforderliche Anlagen zu unterhalten. Von der Art und dem dargestellten Maß</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hierzu haben im Nachgang an die Stellungnahme Abstimmungen zwischen E/SL und BUKEA/W24 stattgefunden. Im Ergebnis werden die Anmerkungen zum Durchführungsvertrag inhaltlich berücksichtigt.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<i>der verbindlichen Regenwasserbewirtschaftung kann ausnahmsweise im Rahmen der konkretisierenden Planung im Bauantrag unter Abstimmung mit der BUKEA abgewichen werden. Im Vorhabengebiet sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.</i> <u>Zur Sicherung des Entwässerungsgutachtens bitten wir um die Aufnahme der folgenden Formulierung im Durchführungsvertrag:</u> <i>Die Vorhabensträgerin verpflichtet sich das Entwässerungsgutachten gem. Anlage XY umzusetzen. Änderungen bedürfen einer Genehmigung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA/W24) Die Retentionsräume sind entsprechend des Entwässerungsgutachtens herzustellen, dauerhaft zu erhalten. Die Tiefgaragen- sowie Gebäudedächer sind als Retentions Gründächer zum Rückhalt von Niederschlagswasser auszuführen.).</i> Zudem empfehlen wir einen Passus zu den Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung der Umsetzung der Inhalte des Entwässerungsgutachten in den Durchführungsvertrag mit aufzunehmen. Zur Abstimmung bitten wir um die Zusendung des Durchführungsvertrages. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung	
ID: 1082 Eingereicht am: 27.11.2024	Verfahrensname: Rotherbaum37 Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: Hamburg Wasser Abteilung: Digitales Informationsmanagement Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: Angehängte Dateien	
	Grundsätzlich bestehen seitens der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) und den Hamburger Wasserwerken GmbH (HWW) weiterhin keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des B-Plans Rotherbaum 37.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Die im Zuge der GrobAbstimmung abgegebenen Stellungnahme von HSE und HWW vom 25.08.2020 und im Rahmen der TöB-Beteiligung abgegebenen Stellungnahme vom 28.03.2023 haben weiterhin Bestand.	
ID: 1079 Eingereicht am: 19.11.2024	Verfahrensname: Rotherbaum37 Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: Archäologisches Museum Hamburg Stadtmuseum Harburg Helmsmuseum Abteilung: Abt. Bodendenkmalpflege Planunterlage: Gesamtstellungnahme	
	Im Bereich des Bebauungsplans "Rotherbaum37" befinden sich keine eingetragenen Bodendenkmäler. Dementsprechend steht einer Bebauung von Seiten der Bodendenkmalpflege nichts entgegen. Dennoch können überall im Boden unbekannte Bodendenkmäler liegen, daher gilt außerhalb von eingetragenen Bodendenkmälern § 17 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013, sodass folgender Hinweis in der weiteren Planung berücksichtigt werden muss. Hinweis Hamburgisches Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 § 17 Funde (1) Werden bei Erdarbeiten, Baggerungen oder anderen Gelegenheiten Sachen oder Sachteile gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um bisher unbekannte Bodendenkmäler handeln kann, so haben die Finderin oder der Finder und die oder der Verfügungsberechtigte den Fund unverzüglich anzuzeigen und die zu seiner Sicherung und Erhaltung ergehenden Anordnungen zu befolgen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. (2) Die gleiche Verpflichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der Anzeigepflichtigen.	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. In Kapitel "3.2.2 Denkmalschutz" der textlichen Begründung des Bebauungsplanes wurde bereits ein sinngemäßer Hinweis aufgenommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1077 Eingereicht am: 18.11.2024	Verfahrensname: Rotherbaum37 Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: Gasnetz Hamburg GmbH Abteilung: Fachbereich Asset Management Planunterlage: Gesamtstellungnahme	
	Stellungnahme Hamburger Energienetze GmbH - Gassparte Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank, dass Sie im Rahmen Ihrer Planung an uns gedacht haben. Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir Versorgungsanlagen, die der öffentlichen Gasversorgung dienen. Es ist Ihnen nicht gestattet, Bauwerke zu errichten, Bäume anzupflanzen oder andere bauliche Maßnahmen im Bereich der Gasversorgungsanlage ohne Genehmigung durchzuführen. Wir bitten Sie, Annäherungen mit uns abzustimmen. Wenn Sie vorhaben, Material zu lagern oder Baustraßen im Bereich der Versorgungsanlage planen, dann stimmen Sie dies bitte mit uns ab. Schlagen Sie uns hierfür wirksame Maßnahmen vor und setzen diese um. Dies hat zum Ziel, unsere Anlagen durch den Bau und den Betrieb nicht zu gefährden und nicht negativ zu beeinflussen. Damit wir den geplanten Bau prüfen können: Schicken Sie uns bitte die dazugehörigen Pläne mit den detaillierten Informationen zum Projekt (Querschnitte, Deckenhöhenpläne, Bauzeitenpläne). Sie finden Informationen über den Umgang mit unseren Gasversorgungsanlagen auf unserer Homepage unter dem folgenden Link: www.hamburger-energienetze.de Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.